

Grundlagen für ÖISS Begutachtung von Sportstätten – Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere in Zusammenhang mit Fördervorhaben des Bundes und/oder der Länder

Stand 02/2018

1. Ziele und Inhalte der Begutachtung von Sportstätten

Mit der Begutachtung von Sportstätten, insbesondere in Zusammenhang mit Fördervorhaben des Bundes und/oder der Länder, wird das Ziel verfolgt, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Barrierefreiheit der Projekte sicherzustellen und damit für die Fördergeber und die Fördernehmer ein möglichst hohes Maß an Projektsicherheit zu schaffen.

Die **Zweckmäßigkeit** einer Sportstätte wird vor allem über ihre sportfunktionelle Entsprechung geprüft; in diesem Zusammenhang wird auch der Begriff Funktionalität verwendet. Hier geht es einerseits um die Erfüllung der Anforderungen der internationalen und nationalen Fachverbände und andererseits um die Umsetzung des Stands der Technik. Der Stand der Technik wird über die Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke – EN-Normen, ÖNormen, ÖISS-Richtlinien etc. (siehe 5.) – geprüft. Weitere Kriterien der Zweckmäßigkeit einer Sportstätte sind Fragen des Bedarfs in Hinblick auf ein einmaliges Ereignis (z.B. Sportgroßveranstaltung) und/oder eine permanente und nachhaltige Nutzung (z.B. Bedarfsanalyse, Auslastung, Betriebsform und -konzept).

Die **Sparsamkeit** einer Sportstätte wird vor allem über eine Betrachtung der Baukosten geprüft. Entsprechende Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) und das Einholen von Vergleichsangeboten sind die wichtigsten Instrumente, um Sparsamkeit sicherzustellen. In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Kennzahlen für die jeweilige Sportanlage (z. B. ÖISS-Grundlagen zu Kennwerten für standardisierte Sporthallen, für Sportfreianlagen), erfolgt eine vertiefende Prüfung der Kosten (z.B. Plausibilisierung auf Basis von m²-Preisen).

Die Betrachtung der **Wirtschaftlichkeit** einer Sportstätte stellt den baulichen Aufwand (Indikator Errichtungskosten) dem Nutzen in Zusammenhang mit Bedarf, Zweck und Nachhaltigkeit gegenüber. Die Prüfung und die angewandten Kriterien erfolgen projektspezifisch, im Wesentlichen geht es um die Angemessenheit des Projekts, z.B. des Konzepts für die Art der Nutzung (temporär vs. permanent), des Raumprogramms für den Zweck und der Planung für die Bauaufgabe, und zielt auf eine Optimierung des Aufwandes ab, z.B. Minimierung von Erschließungsflächen, Hüllflächen etc. Diese Optimierung reduziert nicht nur Investitionskosten, sondern kommt auch den Fördernehmern durch reduzierte Aufwände im Betrieb zugute.

Die Prüfung der **Barrierefreiheit** erfolgt unter getrennter Betrachtung von Aktiven und weiteren NutzerInnen.

Die jeweiligen Bereiche für Aktive werden auf ihre Relevanz für den Parasport bzw. auf den Bedarf barrierefreier Sporteinrichtungen basierend auf entsprechenden Analysen geprüft.

In Hinblick auf die weiteren NutzerInnen von Sportstätten erfolgt eine Prüfung der Bereiche unter Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Insbesondere wird hier auf die allgemein zugänglichen und nutzbaren Bereiche wie z.B. Zuschaueranlagen eingegangen.

Sicherheitsbelange werden in ÖISS-Stellungnahmen auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke – siehe Punkt 5. – behandelt. Bei Sportstätten mit hohen Besucherzahlen werden auch Personenströme und Abläufe unter Betrachtung der zu differenzierenden Nutzergruppen geprüft.

2. Prozessdesign und erforderliche Unterlagen

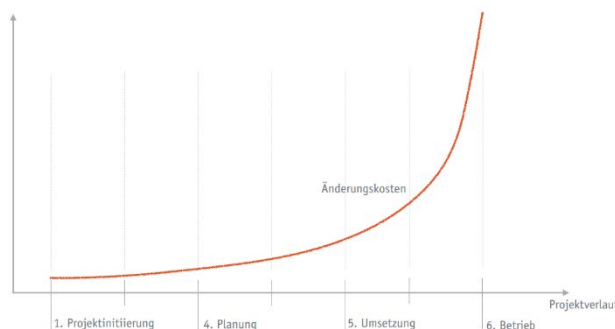
Das Design für Begutachtungsprozesse steht in Zusammenhang mit der Komplexität der geplanten Sportstätteninfrastruktur; zu unterscheiden ist zwischen komplexen Sportstättenprojekten mit entsprechend langen Laufzeiten, wie z.B. in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, und vergleichsweise einfachen Projekten, wie z.B. der Sanierung einer bestehenden monosportiven Anlage. Insbesondere bei komplexen Projekten umfasst der Begutachtungsprozess i. d. R. mehrere Stellungnahmen in Zusammenhang mit der laufenden Konkretisierung der Planung.

Generell gilt, dass dem Ziel, auf Basis von Gutachten Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bzw. Funktionalität sowie Barrierefreiheit von Sportstätten sicherzustellen, nur durch eine möglichst frühzeitige Einbindung der prüfenden/begutachtenden Stelle in die Projektentwicklung sowie durch die Verbindlichkeit von deren Empfehlungen entsprochen werden kann.

Im Bauwesen werden die wichtigsten Weichen in den ersten Phasen der Projektentscheidung und -entwicklung gestellt; insbesondere hier werden Investitions- und Folgekosten maßgeblich beeinflusst.

Zahlreiche Erfahrungen mit Projekten belegen, dass die singuläre Erstellung von Gutachten nach Vorliegen finaler Planungen oder im bzw. nach dem Bauprozess ihr Ziel verfehlen. Sie bedeuten im Wesentlichen eine Reduktion auf die Bestätigung der Planung bzw. das Aufzeigen von Defiziten, da entsprechende Empfehlungen zur Optimierung nicht mehr berücksichtigt werden können, ohne Bauzeitpläne und Terminverpflichtungen (z.B. im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen) zu gefährden und ohne deutliche Mehrkosten durch Umplanungen oder Umbauten zu verursachen. Das Aufzeigen von nicht mehr behebbaren Defiziten wirkt sich in der Regel entsprechend nachteilig auf Förderprozesse aus.

Änderungskosten im Projektverlauf



Quelle: Companeer GmbH

Im Bauwesen ist grundsätzlich von folgenden Projektphasen auszugehen:

- I. Initiierung – Projektvorbereitung
- II. Planung
- III. Ausführung

Diese Phasen und deren Schnittstellen gelten als wesentliche Meilensteine der Projektentwicklung und -umsetzung, weshalb sich auch der Begutachtungsprozess von Sportstätten daran orientiert.

2.1. Projektvorbereitung / Prüfung von Sportstättenkonzepten

In der Projektvorbereitung geht es darum, Projektziele zu setzen sowie erforderliche Entscheidungen herbeizuführen und fortzuschreiben, sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standort und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Terminen.

Im Rahmen des Begutachtungsprozesses geht es in dieser Phase um eine hinlängliche Plausibilisierung und Hinterlegung des Projekts bzw. der Teilprojekte mit Grundlagen sowie um die ersten Schätzungen der Investitionskosten (Kostenrahmen).

Als adäquates Instrument zur Darstellung dieser Inhalte gilt ein Sportstättenkonzept, das wiederum auf einem Sportkonzept, welches die mittel- und langfristige Nutzung der permanenten Infrastruktur sicherstellt, basieren sollte. Das Sportkonzept macht quantitative und qualitative Angaben zu Nutzergruppen, Vereinen, Mannschaften und Kader sowie zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen. In Hinblick auf eine allfällige Nutzung durch den Breitensport schaffen Markt- bzw. Bedarfsanalysen und/oder Sportentwicklungspläne entsprechende Grundlagen.

Zwischen Sportkonzept und Sportstättenkonzept müssen klar ablesbare Zusammenhänge bestehen. Das Sportstättenkonzept macht hinreichende Angabe zu Bedarf, Anlass, Zielen und geplanten Maßnahmen und definiert dafür einen entsprechenden Kostenrahmen. Der Kostenrahmen ist mit nachvollziehbaren Kostenschlüsseln zu hinterlegen.

Die Entwicklung und Darstellung von Varianten unterstützt die Plausibilisierung und liefert Nachweise für eine umsichtige Entscheidungsfindung.

Im Falle von Kleinsportanlagen können Sportkonzept und Sportstättenkonzept auch zusammengefasst werden und müssen in erster Linie den Bedarf in Hinblick auf Nachfrage, Auslastung und allfällige Notwendigkeit zur Sanierung bzw. Erneuerung umfassen.

Die Konzepte für Sportstätten, die in Zusammenhang mit bzw. für Sport(groß)veranstaltungen geplant werden, sind mit den Anforderungen der internationalen Fachverbände (z.B. Pflichtenheft) zu hinterlegen.

In Hinblick auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind bei Sportstätten in Zusammenhang mit einmaligen Großveranstaltungen nur jene Infrastrukturen permanent zu errichten, für die eine entsprechende und regelmäßige Nachnutzung sichergestellt werden kann.

Auch Zwischennutzungen von bestehenden Infrastrukturen können entsprechend wirtschaftliche Lösungen darstellen.

Für die Nachnutzung ist ein Sportkonzept gemäß o.a. Angaben zu entwickeln.

In der Phase der Projektvorbereitung sind die Differenzierungen zwischen permanenten und temporären Infrastrukturen gemäß o.a. Kriterien vorzunehmen und im Konzept für die Sportstätte(n) darzulegen.

Lagepläne stellen essenzielle Bestandteile von Sportstättenkonzepten dar; sie ermöglichen einen Überblick über die geplanten Maßnahmen und erste Einschätzungen. Speziell bei komplexen Sportstättenprojekten, z.B. in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, sind Prüfungen auf Plausibilität ohne übersichtliche Lagepläne nicht möglich. In diesen Lageplänen sind, neben den Sportanlagen, die geplanten Abläufe und Personenströme, differenziert nach Personengruppen, auf gut lesbare Art und Weise darzustellen.

Erste Prüfungen und Stellungnahmen zu fundierten Sportstättenkonzepten im Rahmen der Projektvorbereitung schaffen entsprechende Voraussetzungen für Fördervereinbarungen.

2.2. Planung / Prüfung von Entwurfs-, Einreich- und Ausführungsplänen

Die Planung umfasst folgende Prozessphasen:

- Grundlagenanalyse, Planungsgrundlagen
- Vorentwurfsplanung
- Entwurfsplanung
- Einreichplanung
- Ausführungsplanung

Im Bereich des Sportstättenhochbaus stellen Raum- und Funktionsprogramme die Grundlage für den folgenden Planungsprozess dar.

Indem die in den Raum- und Funktionsprogrammen definierten Räume und deren Größen die Fragen der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und auch der Wirtschaftlichkeit wesentlich bedingen, ist die begutachtende Stelle in die Entwicklung und Freigabe der Raum- und Funktionsprogramme einzubinden. Die diesbezügliche Expertise des ÖISS kann wesentlich zum Erfolg des Projekts beitragen.

Raum- und Funktionsprogramme von Bauwerken für Sport(groß)veranstaltungen sind mit konkreten Angaben der internationalen Fachverbände zu den einzelnen Räumen (Raumwidmung, Größe) zu hinterlegen.

Im Bereich des Sportstättentiefbaus umfasst die Prüfung Belange der Geologie und der Geotechnik, ggf. des Natur- und Umweltschutzes sowie von Emissionen für die bzw. von der Umgebung.

Analog zu den Baukulturellen Leitlinien des Bundes (und weiteren Dokumenten der Länder, Städte und Gemeinden) werden Architekturwettbewerbsverfahren als wichtige Instrumente der Qualitätssicherung und zur Planer(innen)findung postuliert.

Indem mit der Auswahl des Siegerprojekts die wesentlichen Weichen in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf Ebene der Architekturplanung gestellt werden, ist ein Mitwirken der begutachtenden Stelle im Wettbewerbsverfahren (Jury, Beratung etc.) von Vorteil.

Die Vorlage von Entwurfs- bzw. Einreichplanungen stellt die Basis für entsprechende fachlich-technische Stellungnahmen der begutachtenden Stelle dar. Diese ermöglicht die entsprechende Prüfung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit bzw. Funktionalität gemäß den unter 1. erläuterten Zielen und Inhalten und auf Basis der unter 5. gelisteten Regelwerke.

Bau- bzw. technische Beschreibungen ergänzen die Informationen in den Entwurfs- bzw. Einreichplanungen.

Indem permanente Baulichkeiten in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen einerseits durch ihre Veranstaltungsrelevanz und andererseits durch ihre Nachnutzung – siehe 2.1. – nachgewiesen werden müssen, sind Darstellungen von beiden Szenarien (Veranstaltungsnutzung, Nachnutzung) erforderlich.

In Hinblick auf die Durchführung hochrangiger Wettbewerbe sind in dieser Phase erste Nachweise bzw. Bestätigungen der internationalen Fachverbände zur Tauglichkeit der geplanten Infrastruktur für die jeweilige(n) Veranstaltungsart(en) vorzulegen – siehe 2.3.

In Abhängigkeit vom Typus der Sportanlage werden für die Zweckmäßigkeit relevante Eigenschaften erst im Rahmen der Ausführungs- bzw. Detailplanung festgelegt, z.B. Sportböden, Prallschutz, Beleuchtung, etc.

In diesen Fällen sind weitere Stellungnahmen auf Basis der für den Zweck relevanten Detailplanungen sowie Prüfzeugnisse (Eignungsprüfung im Labor) erforderlich; die dafür notwendigen Unterlagen sind im Detail mit dem ÖISS abzuklären.

Plausibilitätsprüfungen von m²-Preisen auf Basis einschlägiger ÖISS Grundlagen, z.B. Investitions- und Folgekosten bei Sportflächen im Freien, erfordern die Vorlage von ausgepreisten Leistungsverzeichnissen.

2.3. Ausführung und Betrieb / Vorlage von Homologierungen

Finale Bestätigungen der Tauglichkeit für hochrangige Wettbewerbe durch die internationalen Fachverbände sind in der Regel erst auf Basis von Begehungen/Lokalaugenschein nach Fertigstellung der Baulichkeiten möglich.

Diese Bestätigungen, z.B. Homologierungen; sind für Abschlussstellungen ebenso erforderlich wie die allfälligen Nachweise von Kontrollprüfungen, z.B. von Sportböden, Kunstrasenbelägen.

Allfällige Evaluierungen der umgesetzten Projekte durch die begutachtende Stelle sind im Betrieb bestmöglich zu unterstützen, um den laufenden Erfahrungs- und Erkenntnisgewinn in Österreich sicherzustellen.

3. Formale Rahmenbedingungen

Die konkrete Befassung des ÖISS mit Projekten in Zusammenhang mit Förderprozessen erfolgt durch den Fördergeber; dieser bindet das ÖISS in den Dialogprozess mit dem Förderwerber bzw. in die jeweilige Projektentwicklung ein und stellt den Informationsfluss zwischen Förderwerber und ÖISS sicher.

Spezifische Fragestellungen des Fördergebers, deren Behandlung im Begutachtungsprozess erforderlich ist, werden an das ÖISS übermittelt.

Die Projekteinreichungen erfolgen durch den Förderwerber bzw. den identifizierten fachlichen Ansprechpartner.

Empfohlen wird die Initiierung des Begutachtungsprozesses in der Phase der Projektvorbereitung durch Kontaktaufnahme und persönliche Beratungsgespräche im ÖISS und/oder vor Ort.

Die Stellungnahmen des ÖISS ergehen an den Förderwerber sowie abschriftlich an alle betroffenen Fördergeber, ggf. auch an weitere Betroffene (z.B. Fachverbände, Gemeinde etc.).

Das ÖISS übermittelt Begleitschreiben an Fördergeber und ersucht um Rückmeldungen bez. weiterer Vorgangsweise und Umsetzung der Empfehlungen des ÖISS. Damit soll sichergestellt werden, dass die begutachtende Stelle über das Wirken ihrer Stellungnahmen informiert ist.

Begutachtungen außerhalb von Förderprozessen werden individuell abgewickelt und erfordern Angaben zu den zu behandelnden Fragestellungen.

3.1. Sicherstellung des Informationsflusses bei Großprojekten

Insbesondere bei komplexen Sportstättenprojekten mit langen Laufzeiten, wie z.B. in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, ist es erforderlich, einen laufenden Informationsfluss zu etablieren, der sicherstellt, dass die Weiterentwicklungen sowie wesentliche Änderungen zeitgerecht kommuniziert und plausibilisiert werden.

Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass der begutachtenden Stelle übersichtlich aufbereitete Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die komplexe Sichtungsprozesse hintanstellen.

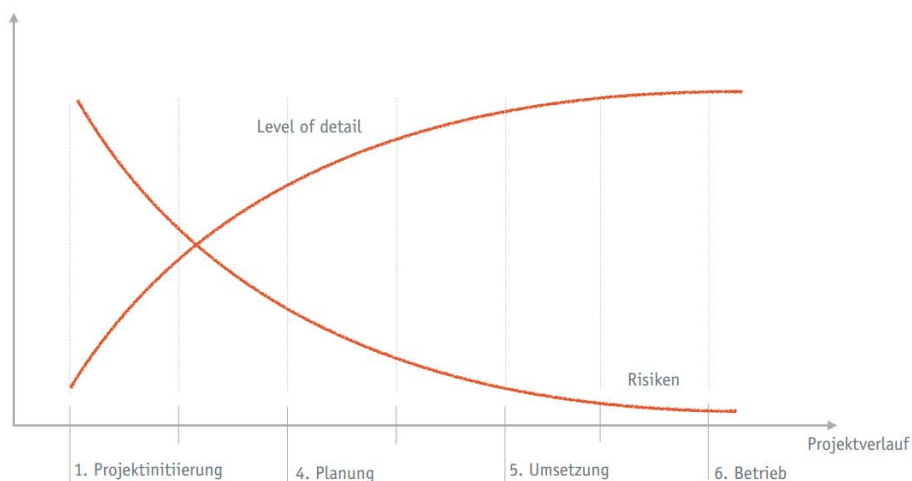
Zu entwickeln sind so genannte Statusberichte von allen Projekten bzw. Teilprojekten, die laufend fortzuschreiben sind, insbesondere bei Erreichen der o.a. Abschnitte im Entstehungsprozess.

Seitens der Förderwerber ist in der Projektvorbereitung eine verantwortliche Ansprechperson mit entsprechendem bautechnischem Hintergrund zu identifizieren; diese sollte über den gesamten Begutachtungsprozess unverändert bleiben. Bei komplexen Projekten wäre eine Projektsteuerung zu installieren, die gleichzeitig als Ansprechperson für die begutachtende Stelle fungieren sollte.

4. Kostenverfolgung und Kostenkontrolle

Die Entwicklung der Investitionskosten erfordert entsprechende Kontrollen im Laufe von Förderprozessen. Die Art der Abwicklung von Kostenkontrollen obliegt dem Fördergeber. Speziell bei komplexen Sportstättenprojekten mit hohen Investitionskosten, langen Laufzeiten und zahlreichen Teilprojekten empfiehlt sich die Einrichtung von Controlling-Beiräten.

Auch bei fundierten und nachvollziehbaren Ansätzen in den Kostenschätzungen konkretisieren sich die Baukosten erst entsprechend dem Planungs- und Ausführungsfortschritt. Daher ist es erforderlich, die Kostendarstellungen durch Reserven, die mit dem Planungsstand und der Kostengenauigkeit korrespondieren, abzusichern.



Quelle: Companeer GmbH

Seitens des ÖISS wird empfohlen, sowohl eine Übersicht der Gesamtkosten als auch Kostendarstellungen zu den einzelnen Teilprojekten zu etablieren. Diese wären – dort wo möglich – gemäß ÖNORM B 1801-1 in die jeweiligen Gewerke zu gliedern.

In der Kostenverfolgung sollten diese Übersichten analog zu den Projektphasen – Schätzung, Ausschreibung, Vergabe und Schlussrechnung – gegliedert und fortgeschrieben werden.

Änderungen der Kosten zwischen den einzelnen Projektphasen sollten nachvollziehbar erläutert werden, um eine Prüfung auf Plausibilität zu ermöglichen.

Als Nachweis für Ausschreibungsverfahren und das Einholen von Vergleichsangeboten sollte neben dem Vergabeangebot auch der Prüfbericht der Angebote in Hinblick auf Anzahl, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit sowie Empfehlung zur Beauftragung vorgelegt werden.

So die begutachtende Stelle ÖISS mit Fragen der Kostenverfolgung befasst wird, sind die Unterlagen jedenfalls demgemäß aufzubereiten.

5. Prüfung auf Basis einschlägiger Regelwerke und Kriterien

Angewandt werden die Regelwerke in den jeweils gültigen Fassungen.
In Abhängigkeit von der Art der Sportanlage werden einschlägige Experten hinzugezogen.
Insbesondere für nachstehend nicht genannte Sportanlagen / Sportarten werden einschlägige Fachpublikationen herangezogen.

5.1. Generelle Anforderungen

- Anforderungen der internationalen und nationalen Fachverbände, z.B. FIFA Handbuch
- ÖISS Sportstättenguides
- Qualitätssicherung durch Vorlage von Prüfzeugnissen (z.B. Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen etc.)

Die Prüfung bzgl. Barrierefreiheit erfolgt auf Basis folgender Regelwerke:

- ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
- ÖNORM V 2102 Taktile Bodeninformationen (TBI) – Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen
- CEN/TR 15913 Spectators facilities – Layout criteria for viewing area for spectators with special needs
- ÖISS-RL Barrierefreie Sportstätte – Planungsgrundlagen
- ÖISS-Anforderungskatalog Barrierefreie Fußballstadien

5.2. Sportfreianlagen

- ÖISS-Grundlage Investitions- und Folgekosten für Sportflächen im Freien
- ÖISS-RL Ballfangeinrichtungen
- ÖISS-RL Einbau und Betrieb von Beregnungsanlagen auf Sportplätzen
- ÖISS-RL Sportbanden

5.2.1. Fußballanlagen

Naturrasenplätze

- ÖNORM B 2606-1 Sportplatzbeläge – Naturrasen
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien

Kunstrasenplätze

- ÖNORM EN 15330-1 und 2 Sportböden – Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖISS-RL Kunststoffrasenbeläge – Eigenschaften, Aufbau und Prüfung

5.2.2. Allgemeine (Kunststoff)Spielfelder

- ÖNORM EN 14877 Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖISS-RL Anforderungen an elastische Sportplatzbeläge (Kunststoffbeläge)

5.2.3. Tennisplätze

Naturrasenplätze

- ÖNORM B 2606-1 Sportplatzbeläge – Naturrasen
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien

Tennenplätze

- ÖNORM B 2606-2 Sportplatzbeläge – Tennenbeläge
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien

Kunststoffplätze

- ÖNORM EN 14877 Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖISS-RL Anforderungen an elastische Sportplatzbeläge (Kunststoffbeläge)

Kunstrasen/Textil

- ÖNORM EN 15330-1 und 2 Sportböden – Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖISS-RL Kunststoffrasenbeläge – Eigenschaften, Aufbau und Prüfung

5.2.4. LA-Anlagen

- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖNORM EN 14877 Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- ÖNORM B 2606-1 Sportplatzbeläge – Naturrasen
- ÖISS Markierungspläne für Laufbahnen

5.2.5. Beach-Anlagen

- ÖISS-Sportstättenguide Beachvolleyball
- ÖISS-Sportstättenguide Beach-Soccer

5.2.6. Schulsportanlagen

- ÖNORM B 2605 Sportanlagen im Freien
- ÖNORM EN 15330-1 Sportböden – Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze
- ÖNORM EN 15330-2 Sportböden – Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze
- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne Kunststoffbelag
- ÖNORM EN 14877 Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien
- ÖNORM B 2606-1 Sportplatzbeläge – Naturrasen

5.2.7. Sportfreianlagen mit Zuschaueranlagen

- ÖNORM EN 13200-1 bis 8 (9 und 10 in Vorbereitung) Zuschaueranlagen
- ÖISS-RL Planung und Bau von Zuschaueranlagen – Planungsgrundlagen
- CEN/TR 15913 Spectators facilities – Layout criteria for viewing area for spectators with special needs

5.3. Sporthallen

- ÖNORM B 2608 Sporthallen, Richtlinien für Planung und Ausführung
- ÖNORM B 2609 Geräteausstattung für Sporthallen – Richtlinien für Planung, Ausführung und Erhaltung
- ÖISS-RL Anforderungen an Sporthallenböden
- ÖISS-RL Prallschutzwand, Anforderungen an anprallmindernde Verkleidungen von Wänden in Turn- und Sporthallen
- ÖISS-Grundlage Baukostenkennwerte für Sporthallen
- ÖNORM EN 12193 Licht und Beleuchtung Sportstättenbeleuchtung
- ÖISS-RL Sportbanden

5.3.1. Sporthallen mit Zuschauertribünen

Darüber hinaus:

- ÖISS-RL Planung und Bau von Zuschaueranlagen – Planungsgrundlagen
- ÖNORM EN 13200-1 bis 8 (9 und 10 in Vorbereitung) Zuschaueranlagen
- CEN/TR 15913 Spectator facilities - Layout criteria for viewing area for spectators with special needs

5.4. Spezialanlagen

5.4.1. Kletteranlagen Indoor/Outdoor

- ÖNORM EN 12572-1 bis 3 – Künstliche Kletteranlagen
- ÖNORM S 4740 Künstliche Kletteranlagen – Ergänzende nationale Bestimmungen zur ÖNORM EN 12572-1 und ÖNORM EN 12572-2
- ÖNORM B 2608 Sporthallen – Richtlinien für Planung und Ausführung
- ÖISS-RL Künstliche Kletteranlagen – Planungsgrundlagen

5.4.2. Reitanlagen Indoor/Outdoor

- ÖISS-RL Reitsportanlagen

5.4.3. Bäder und Schwimmanlagen Indoor/Outdoor

- KOK Richtlinien für den Bäderbau
- FINA Richtlinien
- ÖNORM EN 15288-1 bis 2 Schwimmbäder - Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau bzw. Betrieb

5.4.4. Tennishallen

zu Belägen siehe 5.2.3.

- IAKS – Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen, Handbuch Tennisanlagen

5.4.5. Skisprung, Alpiner Skilauf, Langlauf

(sowie weitere Anlagen mit Relevanz der Tragwerksplanung und des Straßenbaus)

- Homologierung der Anlagen durch internationale Fachverbände
- FIS Reglements, FIS Schisprungschancen, Bau-Normen
- Eurocode 7 Geotechnik
 - ÖNORM EN 1997-1 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1
Allgemeine Regeln
 - ÖNORM EN 1997-2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2
Labor- und Feldprüfungen für die geotechnische Bemessung
- Grundbautaschenbuch, Verlag Ernst und Sohn
- Sommer, Grundbau, Verlag Teubner Stuttgart
- Wietek, Böschungen und Baugruben, Verlag Springer
- ÖNORM EN 1990 Grundlagen der Tragwerksplanung
- ÖNORM B 1990-1 Grundlagen der Tragwerksplanung, Teil 1: Hochbau
- ÖNORM EN 1991-1-1 Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-1 Allgemeine Einwirkungen –
Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
- ÖNORM B 1991-1-3 Einwirkungen auf Tragwerke, Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen,
Schneelasten
- ÖNORM B 1991-1-4 Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen -
Windlasten
- ÖNORM EN 1992-1-1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und
Spannbetontragwerken Teil 1-1 Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ÖNORM B 1998-1 Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben, Teil 1 Grundlagen,
Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
- RVS Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau
- RVS 13.03.11 Qualitätssicherung bauliche Erhaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung
von Kunstbauten

5.4.6. Eisanlagen Indoor/Outdoor

- VDI 2075 – Grundlagen für Planung und Bau von Eissportanlagen
- DIN 18036 – Anlagen für den Eissport mit Kunsteisflächen
- IAKS – Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen,
Handbuch Wintersportanlagen Teil 2
- ÖISS-Sportstättenguides für Eishockey, Eis- und Stocksport sowie Eisschnelllauf
- ÖISS-RL Sportbanden
- ÖISS-RL Planung und Bau von Eissportanlagen und Eishallen

5.4.7. Stocksportanlagen

- ÖNORM B 2606-3 Sportplatzbeläge – Bitumen- u. kunststoffgebundene Schicht mit oder ohne
Kunststoffbelag
- ÖISS-Sportstättenguide für Eis- und Stocksport

5.4. Begleitinfrastruktur

5.4.1. Umkleidegebäude

- ÖISS-RL Planung und Bau von Umkleidegebäuden

5.4.2. Kraft- und Fitnessräume

- ÖISS-RL Konditions-, Fitness- und Krafttrainingsräume

5.4.3. Beleuchtungsanlagen

- ÖNORM EN 12193 „Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung“
- ÖNORM B 2608 „Sporthallen – Richtlinien für Planung und Ausführung“
- ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“
- ÖNORM EN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung“
- ÖNORM EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“
- ÖNORM EN 12464-2 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- ÖNORM O 1055 „Straßenbeleuchtung – Auswahl der Beleuchtungsklassen – Regeln zur Umsetzung des CEN/TR 13201-1“
- ÖNORM EN 13201 Teil 1-5 „Straßenbeleuchtung“
- RVS 05.06.11 „Visuelle Störwirkungen – Kriterien zu Standorten von Informationsträgern“
- RVS 05.06.12 „Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“
- ÖISS-RL „Lichttechnische Anforderungen an Beleuchtungsanlagen von Fußballstadien – Anforderungen, Mess- und Prüfkriterien“
- ÖISS-Beleuchtungsguides

Nachweis der TV-Tauglichkeit durch TV-Stationen. Für weitere Begleitinfrastrukturen – Regenerationsbereiche (Massage, Sauna etc.), Sportmedizin, Büroflächen, Club- oder Gastronomiebereiche, Pressebereiche, Volunteergebäude etc. – gibt es keine einschlägigen Regelwerke.

Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten von Zweckmäßigkeit bzw. Funktionalität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Soweit möglich werden einschlägige Richtlinien analog angewandt, z.B. die ÖISS-RL Planung und Bau von Umkleidegebäuden bzw. die ÖNORM B 2608 Sporthallen bzgl. Lagerräumlichkeiten.

Allfällige Regelungen der Fördergeber werden berücksichtigt.

Allfällige Anforderungen der internationalen Fachverbände werden eingefordert und geprüft.

Die geplanten Raumgrößen sind mit Angaben zu Nutzerzahlen, Regelmäßigkeiten und Gleichzeitigkeitsfaktoren zu hinterlegen.

Die Ausstattung von Trainingsinfrastrukturen für Ausdauer- und Krafttraining ist mit Trainingskonzepten zu hinterlegen.

Bei Club- und Gastronomiebereichen ist für einen von der Sportnutzung unabhängigen Betrieb Sorge zu tragen.